



FRESHFIELDS BRUCKHAUS DERINGER LLP

RECHTSANWÄLTE

em. Dr Heinz H Löber, MCJ
DDr Georg Bahn
Dr Günther J Horvath, MCJ
Mag Dr Willibald Plessner
Dr Maria Th Pfügl
Mag Dr Thomas Zottl
Dr Christof Pöchlhammer, MCL
Dr Stefan Köck, LL M
Mag Dr Axel Reidlinger, LL M
Dr Michael Sedlaczek
Dr Thomas Kustor, LL M
Dr Friedrich Jergitsch
Mag Dr Bertram Burtscher
Dr Konrad Gröller
Dr Alfred Zehner, LL M
Dr Herbert Buzanich, LL M
Dr Farid Sigari-Majd
DDr Martina Antal
Dr Stephan Pachinger, LL M
Dr Christian W Konrad, LL M
Dr Mario Züger
Mag Ulrike Sehrschön
Dr Philipp Maier, LL M

Dr Ulrich Tauböck, LL M
Dr Michael Raninger, LL M
Mag Alexander Operenyi, LL M
Dr Florian Klimscha, LL M
Mag Dr Hans-Jörgen Aigner
Dr Stephan Denk
Dr Sabine Prossinger
Mag Astrid Paisner, LL M
Dr Heinrich Kühnert, MFJ
Mag Dr Nidal Karaman
Mag Dr Michal Dobrowolski
Als europäischer Rechtsanwalt in Österreich niedergelassen:
Dr Attila K Csongrády, LL M, MSc
Solicitor, England und Wales
In Österreich nicht als Rechtsanwalt zugelassen:
Jenny W T Power, JD
zugelassen in Florida, USA
Univ Prof Dr Claus Staringer
Steuerberater

Seilergasse 16
1010 Wien

T+ 43 1 515 15 0

F+ 43 1 512 63 94

E bertram.burtscher@

freshfields.com

W freshfieldsbruckhausderinger.com

DOK NR DAC5495040/23+

UNSER ZEICHEN BB

CLIENT MATTER NR 126460-0088

DVR 0114383

GZ: M 13/09

Per E-Mail

(konsultationen@rtr.at)

Telekom-Control-Kommission

Mariahilferstraße 77-79

1060 Wien

Einschreiterin:

Hutchison 3G Austria GmbH

Gasometer C

Guglgasse 12/10/3

1110 Wien

Handwritten signature and stamp: RECHTSANWALT MAG. DR. BERTRAM BURTSCHER A-1010 Wien, Seilergasse 16 Tel. 515 15 0 RA-Codo/R/149538

vertreten durch:

(unter Berufung auf die erteilte Vollmacht)

STELLUNGNAHME und ANTRAG

1-fach

Freshfields Bruckhaus Deringer LLP ist eine Limited Liability Partnership mit dem Sitz in 65 Fleet Street, London EC4Y 1HS, England, registriert beim Companies House, Registrar of Companies for England and Wales unter der Company Number OC334789. Sie wird von der Solicitors Regulation Authority beaufsichtigt. Die Freshfields Bruckhaus Deringer LLP, Zweigniederlassung Wien ist im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien unter FN 311246 s eingetragen.

Eine Liste der Gesellschafter von Freshfields Bruckhaus Deringer LLP (und der Personen, die nicht Gesellschafter der LLP sind, aber ebenfalls als „Partner“ bezeichnet werden) und ihrer jeweiligen Qualifikationen ist an ihrem Sitz erhältlich. Die Bezeichnung „Partner“ bezieht sich auf einen Gesellschafter der Freshfields Bruckhaus Deringer LLP bzw. der mit ihr verbundenen Kanzleien und Gesellschaften oder auf einen ihrer Consultants oder Mitarbeiter mit vergleichbarer Position und Qualifikation. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.freshfields.com/support/legalnotice.

Abu Dhabi Amsterdam Bahrain Barcelona Beijing Berlin Brüssel Dubai Düsseldorf Frankfurt am Main Hamburg Hanoi Ho Chi Minh City Hongkong Köln London Madrid Mailand Moskau München New York Paris Rom Shanghai Tokyo Washington Wien



In umseits rubrizierter Rechtssache erstattet die Einschreiterin durch ihre ausgewiesenen Vertreter¹ in der Konsultation im Verfahren zu GZ M 13/09 zum Entwurf einer Vollziehungshandlung der Telekom-Control-Kommission (TKK) vom 15.6.2009 (der *Entwurf*) nachstehende

STELLUNGNAHME

Der Entwurf enthält eine Aufhebung der gemäß § 133 Abs 7 TKG 2003 geltenden Verpflichtungen der Telekom Austria TA AG (TA), soweit sie sich auf die Leistungen beziehen, die dem Markt "Transitdienste im öffentlichen Festtelefonnetz (Vorleistungsmarkt)" gemäß § 1 Z 9 TKMVO 2003 zugehörten. Ein auf Basis des vorliegenden Entwurfes erlassener Bescheid wäre aus den nachstehenden Gründen rechtswidrig:

1. Unzulässiger Analogieschluss der Behörde

Die Behörde führt der Begründung aus, dass es nach dem Wortlaut des TKG 2003 nicht möglich sei, bestehende regulatorische Verpflichtungen aufzuheben, wenn ein Markt nicht mehr gemäß § 36 TKG 2003 als ein der sektorspezifischen Regulierung unterliegender Markt definiert ist. Dabei handle es sich um eine planwidrige Gesetzeslücke, die durch analoge Anwendung des § 37 TKG 2003 geschlossen werden müsse. Dieser Schluss der Behörde ist aus folgenden Gründen verfehlt:

- 1.1 Entgegen den Ausführungen der Behörde liegen die Voraussetzungen für die Annahme einer planwidrigen Lücke im gegenständlichen Fall gerade nicht vor. Rechtsfortbildung durch Analogie ist nämlich nur dann zulässig, wenn es um einen Sachverhalt geht, der sich einer Norm auch in ihrem weitest möglichen sprachlichen Verständnis nicht zuordnen lässt (vgl. *F. Bydlinski*, Grundzüge der Methodenlehre 57 ff).
- 1.2 Das System der Wettbewerbsregulierung gemäß §§ 36 ff TKG 2003 basiert auf der regelmäßigen Überprüfung der Wettbewerbssituation durch die TKK, was dazu dient, dass einzelne Märkte bei Änderung der Gegebenheiten aus der sektorspezifischen Regulierung entlassen oder dieser unterworfen werden.

Auch im Fall der vorgesehenen Deregulierung eines Marktes muss dieses Konzept gelten. § 37 Abs 3 TKG 2003 bietet ja auch die Möglichkeit, bereits auferlegte spezifische Verpflichtungen durch rechtzeitige Bescheiderlassung durch die TKK zu beseitigen. Damit hat der Gesetzgeber genau diesen Fall

¹ Mit Wirkung zum 1. Mai 2008 wurde der Geschäftsbetrieb von Freshfields Bruckhaus Deringer in die Freshfields Bruckhaus Deringer LLP eingebracht, die nunmehr die beschwerdeführende Gesellschaft vertritt. Die Freshfields Bruckhaus Deringer LLP erstattet den vorliegenden Schriftsatz vertreten durch und im Einvernehmen mit Dr. Bertram Burtscher der sich auf die erteilte Bevollmächtigung beruft.

der Aufhebung spezifischer Verpflichtungen geregelt. Die Unterscheidung der *pro futuro* erfolgenden Marktdefinition von einer *in concreto* erfolgenden Aufhebung einer spezifischen Verpflichtung muss gewahrt bleiben. Wenn es die TKK verabsäumt, rechtzeitig mit Bescheid über den Bestand oder die Aufhebung spezifischer Verpflichtungen abzusprechen, so kann in diesem Zusammenhang nicht von einer planwidrigen Lücke im Gesetzestext ausgegangen werden.

Es bedarf auch nicht einmal der weitest möglichen sprachlichen Auslegung, um den vorliegenden Fall dem § 37 Abs 3 TKG 2003 zu subsumieren. Nach der klaren Intention des Gesetzgebers setzt die Aufhebung spezifischer Verpflichtungen jedenfalls voraus, dass die TKK feststellen muss, ob auf dem gegenständlichen Transitmarkt effektiver Wettbewerb besteht. Zwar geht die Behörde in der rechtlichen Beurteilung des Entwurfs davon aus, dass auf dem betreffenden Markt spätestens seit dem Jahr 2007 effektiver Wettbewerb festgestellt worden sei, eine entsprechende Feststellung findet sich aber im Entwurf bezeichnenderweise nicht. So eine Feststellung kann es auch nicht geben, weil die Behörde im hier gegenständlichen Verfahren gar keine diesbezüglichen Ermittlungen vorgenommen hat. Es wäre auch grundsätzlich zu verwerfen, Ergebnisse einer Marktbeurteilung aus dem Jahr 2007 der heute aktuellen Entscheidung über Maßnahmen zur Gestaltung der Wettbewerbssituation zugrunde zu legen.

- 1.3 Auch die erwähnte Novelle zum TKG 2003 kann am Verständnis der geltenden Rechtslage nichts ändern. Völlig unklar bleibt die Ausführung der Behörde, dass auf ihrer Ansicht offenbar auch der aktuelle Initiativantrag zur TKG-Novelle beruhe. Vielmehr ist bezeichnend, dass sich weder im Initiativantrag noch in den Ausschussberichten oder wenigstens in der parlamentarischen Debatte auch nur eine Silbe zur Begründung der in der Novelle vorgeschlagenen Änderungen des § 37 TKG 2003 findet. Die Novelle sollte in Anlehnung an den (diesbezüglich) einzig und offensichtlichen Begünstigten, die Telekom Austria TA AG (*TA*), zutreffender als "*lex TA*" firmieren und stellt einen für den österreichischen Rechtsstaat traurigen Höhepunkt unsachlicher Anlassgesetzgebung auf Wunsch eines Marktführers dar.
- 1.4 An dieser Stelle sei auch erwähnt, dass die geplante Novellierung des § 37 TKG 2003 in Hinblick auf Art 83 Abs 2 B-VG erhebliche Bedenken auslöst, wird doch damit die Aufhebung spezifischer Verpflichtungen de facto von der TKK auf den Verordnungserlasser der Telekommunikationsmärkteverordnung (*TKMV*), also auf die RTR-GmbH ausgelagert. Gemäß § 117 Z 6 TKG 2003 wäre allerdings die TKK dazu berufen, in einem ordentlichen Marktanalyseverfahren unter Einbeziehung der mitbeteiligten Parteien die Wettbewerbssituation zu überprüfen und anschließend über die Beibehaltung oder

Aufhebung spezifischer Verpflichtungen zu entscheiden. Auch bleibt in der TKG-Novelle genauso wie im vorliegenden Maßnahmenentwurf offenbar dahingestellt, dass die Kriterien für die Definition von Märkten und jene für die Aufhebung von spezifischen Verpflichtungen nicht kongruent und daher nicht substituierbar sind. "Feinheiten" dieser Art sind aber vermutlich im Zuge der ausführlichen parlamentarischen Diskussion der vorgeschlagenen Regelungen untergegangen.

Nach dem Verständnis der TKK wird daher künftig die RTR-GmbH im Marktdefinitionsverfahren, in dem keine weitreichenden Parteienrechte nach dem AVG zustehen, zu entscheiden haben, ob die einem Marktteilnehmer auferlegten spezifischen Verpflichtungen entfallen können, wenn es die TKK verabsäumt, darüber rechtzeitig (nämlich vor Erlass einer geänderten TKMV durch die RTR-GmbH) mit Bescheid und unter Wahrung des entsprechenden Rechtsschutzes abzusprechen; die an sich der TKK vorbehaltene Kompetenz zur Überprüfung spezifischer Verpflichtungen wird damit implizit der RTR-GmbH übertragen. Das kann schon in Hinblick auf die damit evident verbundenen verfassungsrechtlichen Bedenken nicht richtig sein und dem Gesetzgeber auch nicht als dessen "offenbare Ansicht" unterstellt werden.

2. Fehlerhafter Größenschluss der Behörde

Die Behörde geht in ihrer Begründung überdies in einem Größenschluss davon aus, dass, wenn es auf einem nach § 36 TKG 2003 definierten relevanten Markt bei festgestelltem Wettbewerb keine Verpflichtungen (mehr) geben darf, es umso weniger zulässig sein kann, Verpflichtungen auf einem nicht mehr nach § 36 TKG 2003 als relevant definierten Markt fortbestehen zu lassen. Dieser Größenschluss ist aus folgenden Gründen in der Sache unzutreffend:

- 2.1 Die Tatsache an sich, dass sich der Markt "Transitdienste im öffentlichen Festtelefonnetz (Vorleistungsmarkt)" nicht (mehr) in der Märktempfehlung² der Europäischen Kommission (*EK*) findet und dass die RTR-GmbH diesen Markt in weiterer Folge auch nicht mehr als sachlich relevanten Markt in der TKMV 2008 festgelegt hat, entbindet die Behörde nicht von ihrer Verpflichtung die aktuelle Wettbewerbssituation im Verfahren zu M 13/09 eigenständig zu erheben und zu beurteilen.

² Empfehlung der Kommission vom 17. Dezember 2007 über relevante Produkt- und Dienstmärkte des elektronischen Kommunikationssektors, die aufgrund der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste für eine Vorabregulierung in Betracht kommen.



Vielmehr ergibt sich daraus nur, dass die von der EK aufgestellten Relevanzkriterien (nämlich: 1. Existenz nachhaltiger Eintrittsbarrieren – struktureller und/oder rechtlicher Natur -, 2. der Markt tendiert – ohne sektorspezifische Regulierung – längerfristig nicht gegen effektiven Wettbewerb und 3. die Bestimmungen des allgemeinen Wettbewerbsrechts sind unzureichend, um den wettbewerblichen Problemen zu entsprechen) nicht kumulativ erfüllt sind. Über die Erfüllung jedes einzelnen dieser Kriterien sagt die Definition oder Nicht-Definition von Märkten gar nichts aus.

- 2.2 Die Aufnahme eines Marktes in die Empfehlung der EK würde etwa schon dann unterbleiben, wenn die Existenz nachhaltiger Eintrittsbarrieren verneint wird, obwohl der Markt beispielsweise ohne sektorspezifische Regulierung nicht gegen effektiven Wettbewerb tendiert und überdies die Mittel des allgemeinen Wettbewerbsrechts nicht ausreichen, um den wettbewerblichen Problemen zu entsprechen. Anders ausgedrückt kann auch dann von der Definition eines Marktes abgesehen werden, wenn in einem Markt bekanntermaßen erhebliche Wettbewerbsprobleme bestehen. Für die Aufhebung von spezifischen Verpflichtungen, die zur Beseitigung konkret erkannter Wettbewerbsprobleme auferlegt wurden, kann daraus freilich noch nichts gewonnen werden.
- 2.3 Zusammenfassend bedeutet dies, dass durch die Nichtfestlegung eines Marktes per se noch keine Aussage über die tatsächlich bestehenden Wettbewerbsverhältnisse auf dem konkreten Markt getroffen wird und daher die Wettbewerbsverhältnisse auf dem verfahrensgegenständlichen Transitmarkt von der Behörde vor dem Treffen der im Entwurf dargelegten Maßnahme jedenfalls umfassend und konkret erhoben werden müssen.

3. Unterlassene Prüfung von Wettbewerbsproblemen

Die unterlassene Überprüfung der Wettbewerbsverhältnisse wird auf Seite 4 des Entwurfes auch damit begründet, dass *"die [...] in Geltung stehenden Verpflichtungen nach den Erkenntnissen aus dem Verfahren M 16/06 der Telekom-Control-Kommission [...] nicht mit den tatsächlichen wettbewerblichen Verhältnissen auf dem Transitmarkt, auf dem bereits spätestens seit dem Jahr 2007 effektiver Wettbewerb festgestellt wurde, korrespondieren"*.

Die Behörde stützt sich auf Erkenntnisse eines über zwei Jahre zurückliegenden Verfahrens und hat es unterlassen im gegenständlichen Verfahren neuerliche Erhebungen anzustellen, ob die Einschätzung aus dem Jahre 2007 nach wie vor den tatsächlichen Marktgegebenheiten entspricht. Dies obwohl sie gemäß § 56 AVG dazu verpflichtet ist, vor Erlassung eines Bescheides den maßgebenden Sachverhalt festzustellen und



in weiterer Folge eine Entscheidung aufgrund der aktuellen Sach- und Rechtslage zu treffen.

Neben § 56 AVG ist die Behörde vor allem auch gemäß § 1 Abs 2 Z 2 lit b TKG 2003 verpflichtet, die aktuelle Wettbewerbssituation zu erheben. Diese für die gesamte sektorspezifische Regulierung grundlegende Norm trägt der Behörde auf, durch Maßnahmen der Regulierung vor allem auch zur Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen und Wettbewerbsbeschränkungen beizutragen. Dieses Ziel kann allerdings logisch nur erreicht werden, wenn die aktuell bestehende Wettbewerbssituation im Verfahren von der TKK auch umfassend erhoben wird.

4. Wettbewerbsprobleme bestehen weiter

Seit den von der Behörde im Verfahren zu GZ M 16/06 durchgeführten Erhebungen zur Wettbewerbssituation sind mehr als zwei Jahre vergangen, in denen sich die Marktverhältnisse auf dem dynamischen Transitmarkt fundamental geändert haben. Die in der Vergangenheit verhandelten Preise sind in einem intensiven Wettbewerbsumfeld zustande gekommen und können nun – nach Übernahme der tele.ring Telecommunications GmbH, der UTA Telekom AG sowie der eTel Austria GmbH (letztere bezeichnenderweise durch den Marktführer TA) – nicht mehr erzielt werden. Derzeit sind mit TA, Colt Telecom Austria GmbH und Tele2 Telecommunication GmbH nur noch drei Player am Markt, wobei der letztgenannte Betreiber bereits seit längerem zum Verkauf steht.

Eine Aufhebung der spezifischen Verpflichtungen für die TA lässt daher pro futuro eine weitere, massive Verschlechterung der Wettbewerbssituation wahrscheinlich erscheinen. Es ist zu befürchten, dass die TA die laufende Konsolidierungswelle am Transitmarkt zu ihren Gunsten ausnützen wird, um so die ohnehin bereits bestehende beträchtliche Marktmacht weiter in Richtung de-facto-Monopolisierung auszubauen. Diese Umstände sind der Behörde bekannt und wurden im Verfahren mehrfach vortragen. Dennoch werden diese im Ermittlungsverfahren und in der Begründung unberücksichtigt belassen.

5. Wettbewerbsprobleme durch Liberalisierung?

Die vorgeschlagene Deregulierungsmaßnahme zeitigt auch über den hier gegenständlichen Markt hinaus wettbewerbsbeschränkende Effekte, insbesondere wenn die Transitleistung im Bündel mit regulierten Vorleistungen auftritt. So hat die TKK im Maßnahmenentwurf (wenn auch noch vor dem Bekanntwerden der Aufhebung des Bescheides der TKK vom 19.3.2007 zu GZ M 16a/06-25) für die regionale Terminierung (V3) und für die nationale Terminierung (V4) in Ansehung des vermeintlich unregulierten Transitanteils für die Bündelprodukte V3 und V4 angemessene Entgelte vorgeschlagen.



Im regulierten Umfeld (zu dem unstrittig der Bereich der Festnetzterminierung gehört) werden Entgelte, die über den Kosten für die effiziente Leistungsbereitstellung liegen, als Ursache für Wettbewerbsprobleme angesehen. Im Rahmen der spezifischen Verpflichtung der Entgeltkontrolle sind die Betreiber dort – auch in Einklang mit der Empfehlung der EK – zur Verrechnung von Maximalentgelten zu verhalten, die nebst Verwendung eines Bottom-Up-LRIC Modells auch unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen (NGN etc.) ermittelt werden. Auch der Transitanteil, der in den Bündelprodukten V3 und V4 enthalten ist, wäre damit nach anderen Grundsätzen zu ermitteln, als es im Bereich der Angemessenheit der Fall ist.

Wenn alle Transitleistungen – auch jene, die im Bündel mit regulierten Terminierungsleistungen angeboten werden – über einen Kamm geschert und nach dem hier vorgeschlagenen Modell behandelt würden, dann führt dies im Endeffekt in anderen Bereichen, nämlich konkret im Bereich der Festnetzterminierung, zu neuerlichen Wettbewerbsproblemen. Es ist nämlich nicht anzunehmen, dass die nach der Liberalisierung des Transitmarktes in der Branche verrechneten Entgelte dem Maßstab von Bottom-Up-LRIC unter Berücksichtigung von NGN etc. entsprechen werden.

Die Einschreiterin schlägt daher eine Differenzierung vor, wonach allenfalls für solche Transitleistungen die spezifischen Verpflichtungen aufgehoben werden, die nicht im Bündel mit durch spezifische Verpflichtungen regulierten Vorleistungen erbracht werden.

6. Keine prinzipiellen Unterschiede zwischen SMP- und Nicht-SMP-Märkten

An dieser Stelle sei auch darauf hingewiesen, dass die konkreten Unterschiede der Wettbewerbssituation zwischen definierten SMP-Märkten und Nicht-SMP-Märkten graduell und nicht prinzipiell sind. Würde man dem von der Behörde gewählten formalistischen Zugang folgen, dass mangels Marktdefinition im Zuge einer Deregulierung Wettbewerbsprobleme nicht als Voraussetzung zu prüfen sind, dann wäre etwa auch in jenen Fällen, in denen ein vormals reguliertes Unternehmen aufgrund von Formalfehlern der Behörde bei der Erlassung von Bescheiden in die Angemessenheitsregulierung rutscht, den zweifellos bestehenden Wettbewerbsproblemen ebenfalls keine Beachtung zu schenken. Soweit ist aber auch die TKK selbst in den kürzlich abgeschlossenen Zusammenschaltungsverfahren zur Mobilterminierung (Z 9/05-210, Z 8/06-72, Z 18/06-111, Z 20/06-120, Z 21/06-115, Z 2/07-47, Z 11/05-213, Z 19/06-132, Z 9/06-60, Z 12/07-45) nicht gegangen (amtsbekannt), in denen konkret vorliegende Wettbewerbsprobleme erörtert und auch adressiert wurden.

Ergänzend sei in diesem Zusammenhang auch noch auf die Ausführungen der EK verwiesen, wonach unter Hinweis auf die entsprechenden Quellen des Gemeinschaftsrechts davon auszugehen sei (Konsultationstellungnahmen der EK vom 19.11.2008 zu den Maßnahmenentwürfen zu Z 1/08 und Z 2/08, Fußnote 5), dass



auch Betreibern ohne beträchtliche Marktmacht in angemessenen Fällen spezifische Verpflichtungen auferlegt werden können, solange diese objektiv, transparent, verhältnismäßig und nichtdiskriminierend sind. Zumindest nach diesem aus dem Gemeinschaftsrecht abgeleiteten Kriterienkatalog wäre auch im konkreten Fall die Aufhebung von spezifischen Verpflichtungen ausführlich zu prüfen und zu rechtfertigen.

7. Fehlende Festlegung einer Übergangsfrist

Die Behörde erachtet es schließlich auch nicht für geboten, die analoge Anwendung des § 37 TKG 2003 auf das Erfordernis zur Festsetzung einer angemessenen Frist gemäß § 37 Abs 3 letzter Satz TKG 2003 zu erstrecken. Vielmehr sieht sie im Entwurf vor, die Aufhebung der spezifischen Verpflichtungen bereits mit Rechtskraft der Entscheidung wirksam werden zu lassen. Die von der Behörde vorgenommene Einschränkung der analogen Anwendung des § 37 Abs 3 TKG 2003 erfolgt willkürlich, zumal die gewählte Vorgangsweise bis auf den pauschalen Hinweis auf Ergebnisse eines über zwei Jahre zurückliegenden Verfahrens im Wesentlichen unbegründet und ohne entsprechende Feststellungen bleibt.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass der Wegfall der spezifischen Verpflichtungen auf dem Transitmarkt ohne Übergangsfristen für die betroffenen Mitbewerber völlig überraschend erfolgen würde und keinerlei Möglichkeiten offenließe, sich auf die neuen Marktgegebenheiten umfassend vorzubereiten.

8. Anträge

Unter Verweis auf die obigen Ausführungen stellt die Einschreiterin in Ansehung der hier mangels Einleitung des Verfahrens über Antrag einer Partei nicht bestehenden Beschränkung des § 128 Abs 3 TKG 2003 an die TKK den

Antrag,

- 8.1 sie möge von der im Entwurf zu M 13/09 vom 15.06.2009 vorgeschlagenen Deregulierung der Telekom Austria TA AG Abstand nehmen und die bestehenden spezifischen Verpflichtungen nicht aufheben;

in eventu

die bestehenden spezifischen Verpflichtungen nur für solche Vorleistungen aufheben, die nicht im Bündel mit nach wie vor regulierten Vorleistungen (insbesondere im Bündel mit der Verkehrsart V33) erbracht werden; und



- 8.2 gemäß § 52 AVG Amtssachverständige bestellen und diese mit der Erstellung eines Gutachtens zur Frage beauftragen, ob auf dem Markt "Transitdienste im öffentlichen Festtelefonnetz (Vorleistungsmarkt)" aus wirtschaftlicher Sicht effektiver Wettbewerb herrscht.

Wien, am 10. Juli 2009

Hutchison 3G Austria GmbH